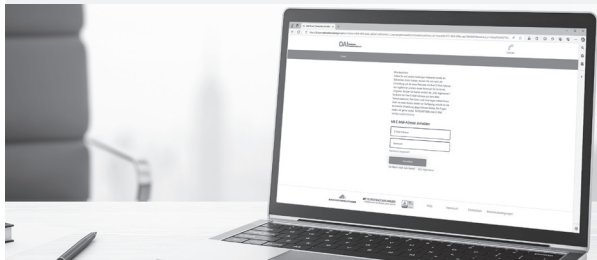


Online-Vortrag LIVE: Typische Probleme des Migrationsrechts: Die Duldung nach § 60a AufenthG**Live-Übertragung:** 2. Juni 2026, 13.30 – 19.00 Uhr (inkl. 30 Min. Pause)**Zeitstunden:** 5,0 – mit Bescheinigung nach §15 Abs.2 FAO**Kostenbeitrag:** ab 265,— € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern

305,— € (USt.-befreit) regulär

Nr.: 33258036

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
 mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung: Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt**Deutsches Anwaltsinstitut e.V.**

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/

**Fachinstitut für Migrationsrecht****Online-Vortrag LIVE****Typische Probleme des Migrationsrechts: Die Duldung nach § 60a AufenthG**

Ein aufenthaltsrechtlicher Sonderstatus zwischen Abschiebung und Integration

2. Juni 2026
13.30 – 19.00 Uhr
Online

Prof. Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht,
 Lehrbeauftragter an der Universität Gießen,
 Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und
 Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer

**www.anwaltsinstitut.de**

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
 Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Prof. Dr. Stephan Hocks, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Migrationsrecht, Lehrbeauftragter an der Universität Gießen, Vorsitzender des Ausschusses Asyl- und Ausländerrecht bei der Bundesrechtsanwaltskammer

Inhalt

Die aufenthaltsrechtliche Duldung beschreibt eigentlich nur die Aussetzung der Abschiebung und gehört damit systematisch zum Recht der Vollstreckung von Behördenentscheidungen. Andererseits hat die Duldung Wirkungen, die denen einer Aufenthaltserlaubnis – allerdings mit vielen gravierenden Abweichungen – ähneln. Das ist der Grund, weswegen die Duldung, die es nach dem Willen des Gesetzgebers 2004 in dem neuen Aufenthaltsgesetz nicht mehr geben sollte und die erst kurz vor Schluss als § 60a noch in den Entwurf eingefügt worden ist, in der Praxis so vielfach und kontrovers diskutiert wird.

Die Duldung ist dabei nicht nur wegen der Ausgestaltung der mit ihr verbundenen Rechtslage (z.B. Erwerbstätigkeit, „Duldung light“, drohende Abschiebung u.a.) oder ihrer Bleibeperspektiven (Ausbildungsduldung u.a.) praktisch wichtig, mittlerweile hat sich auch eine Diskussion darüber entwickelt, inwiefern der vorläufige Verzicht der Behörde auf die Durchführung einer Abschiebung zu einer rechtlich zulässigen nicht ausdrücklich geregelten „Duldung unterhalb der Duldung“ führt. Im Hinblick darauf, dass der rechtlich anerkannte geduldete Aufenthalt auch Sprungbrett für Bleiberechte nach §§ 19d, 25a, 25b AufenthG geworden ist, muss man diese sehr folgenreiche Frage genauer beleuchten.

Das Seminar nutzt das Format einer 5stündigen Veranstaltung, um diese Fragen rund um den Duldungsstatus bis hin zu dem Wechsel in ein Bleiberecht ausführlich zu behandeln.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm**I. Dogmatische Einordnung der Duldung nach § 60a AufenthG**

1. Duldung als Teil des Vollstreckungsrechts: Aussetzung der noch immer vollziehbaren Abschiebung vs. Aufenthaltsrecht
2. Entstehung und Systembruch
3. Abgrenzung zu Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung und Fiktionswirkungen

II. Entstehung und Beendigung der Duldung in der Praxis

1. Wann entsteht eine Duldung – und wann nicht (Anspruch/Ermessen, „muss“/„kann“)
2. Duldungsgründe: tatsächliche und rechtliche Vollstreckungshindernisse (inkl. inlandsbezogener Gründe)
3. Beendigung/Übergänge: Ablauf, Widerruf, Statuswechsel, Ausreise und Abschiebung

III. Rechtswirkungen der Duldung

1. Erwerbstätigkeit und Nebenbestimmungen (Erlaubnis/Verbot/Zustimmung)
2. Mitwirkung/Identität/Passpflicht und typische Konfliktlagen
3. „Duldung light“ und ihre Folgewirkungen

IV. „Duldung unterhalb der Duldung“: faktische Aussetzung ohne Bescheinigung

1. Erscheinungsformen: Nichtvollzug, Terminaufschub, „stillschweigender“ Verzicht auf die Abschiebung, „faktische Duldung“
2. Rechtliche Einordnung und Rechtsschutz: Anspruch auf Bescheinigung
3. Leistungsrechtliche Folgen des Aufenthalts ohne Duldung: Leistungswegfall nach AsylbLG (bei „Dublin“-Fällen u.a.)
4. Folgen bei der Anrechnung von Vorduldungszeiten

V. Besondere Duldungen als Brückeninstrumente

1. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG): Voraussetzungen und typische Fallstricke
2. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG): Identität/Mitwirkung, Voraufenthaltszeiten, Ausschlüsse
3. Sonstige Konstellationen (Familie, Krankheit, Passlosigkeit): Praxisleitlinien

VI. Duldung als Sprungbrett: Übergang in Bleiberechte

1. § 19d AufenthG: geduldeter Voraufenthalt und Statuslogik
2. §§ 25a, 25b AufenthG: Zeitachse, Integrationsanforderungen, Ausschlussgründe